

§ 2.

Die Abstimmung erfolgt mit geschlossenen Zetteln und zwar für jeden Kandidaten in einem gesonderten Wahlgang, nach alphabetischer Ordnung der Namen.

§ 3.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Für die Wahl der Mitglieder der Zentralkommission sowie des Präsidenten bleiben die bisher geltenden Bestimmungen (vgl. Neues Archiv 17, 1892, S. 626 f.) in Kraft.